

# T+I Kurzinformation

## Auszug aus neuer Richtlinie Technologieförderung Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

(Veröffentlichung des BMWi vom 20.01.2020\*)

### 1) Ziel und Gegenstand

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bildet das Basisprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) für die marktorientierte Technologieförderung der innovativen mittelständischen Wirtschaft in Deutschland. Unterstützt werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - auch Anträge von weiteren mittelständischen Unternehmen bis zu 1.000 Beschäftigten sind gemäß ZIM-Richtlinie möglich. Die Förderung erfolgt ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder der Branchen.

Ziel ist es, die Innovationsaktivitäten mittelständischer Unternehmen national und international nachhaltig zu unterstützen, einen Beitrag für deren Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu leisten und damit zur Schaffung neuer zukunftsorientierter Arbeitsplätze beizutragen.

Die FuE-Projekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die die bisherigen Erzeugnisse des Unternehmens deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren.

### 2) Wesentliche Neuerungen

- Verbesserte Zugangsbedingungen für junge und kleine Unternehmen sowie Erstinnovatoren
- Neueinführung der Förderung von Durchführbarkeitsstudien für junge Unternehmen, Kleinstunternehmen und Erstbewilligungsempfänger
- Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten
- Erhöhung der Fördersätze, gerade auch in strukturschwachen Gebieten
- Intensivierung des nationalen wie internationalen Know-how-Transfers
- Erschließung internationaler Märkte

### 3) Voraussetzung der Förderung

FuE-Projekte können gefördert werden, wenn sie

- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten;
- auf Grund der Förderung mit einem signifikant erweiterten Gegenstand des Vorhabens durchgeführt werden;
- auf Grund der Förderung mit einer signifikanten Zunahme der Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers für das Vorhaben durchgeführt werden;
- mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
- auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und damit neue Marktchancen eröffnen und zur Erschließung von Wertschöpfungspotentialen beitragen.

---

\* Quelle BMWi „Richtlinientext vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger“

#### 4) Wer wird gefördert?

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland;
- Weitere mittelständische Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 500 Personen beschäftigen;
- Weitere mittelständische Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Personen beschäftigen und mit mindestens einem Unternehmen kooperieren, dessen FuE-Projekt gefördert wird;
- Antragsberechtigt für Kooperationsprojekte mit Unternehmen sind auch nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland, wenn sie Kooperationspartner eines Antrag stellenden Unternehmens sind und dessen FuE-Projekt gefördert wird;
- An den Kooperationsprojekten können auch nicht antragsberechtigte Unternehmen aus dem Inland sowie Partner aus dem Ausland beteiligt werden, diese erhalten jedoch keine Förderung nach dieser Richtlinie;
- Antragsberechtigt für Durchführbarkeitsstudien sind junge Unternehmen, Kleinstunternehmen und Erstbewilligungsempfänger.

#### 5) Was wird gefördert?

Projektformen:

- FuE-Kooperationsprojekte mit mindestens zwei Unternehmen sowie mit mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung;
- FuE-Einzelprojekte von Unternehmen;
- Durchführbarkeitsstudien zur Identifizierung der im Rahmen des geplanten Projektes notwendigen FuE Arbeiten;
- Leistungen zur Markteinführung wie Innovationsberatungsdienste, innovationsunterstützende Dienstleistungen sowie Messeauftritte und Beratung zu Produktdesign und Vermarktung.

## 6) Wie wird gefördert?

### Zuwendungsfähige Kosten:

Bei Einzel- und Kooperationsprojekten:

- **Personalkosten**
- **Kosten für**
  - **projektbezogene Aufträge an Dritte** (max. 25 % der Personalkosten)
  - **FuE-Aufträge an wissenschaftlich qualifizierte Dritte** (mindestens 30 % und höchstens 70 % der Personenmonate des Projekts)
- **Übrige Kosten**  
(pauschaler Zuschlag bezogen auf die Personalkosten)
  - bei Unternehmen bis max. 100%
  - bei Forschungseinrichtungen bis max. 85 %

Die Zuwendungshöhe bei Kooperationsprojekten beträgt insgesamt max. 2.300.000 €.

Die Anzahl der Bewilligungen ist für Unternehmen auf zwei FuE Projekte innerhalb von 12 Monaten begrenzt.

Bei Durchführbarkeitsstudien:

- **Technische Vorprojekte und Tests, Stand der Wissenschaft, Ressourcenermittlung, Marktpotential**

Bei Leistungen zur Markteinführung:

- **Innovationsberatungsdienste, innovationsunterstützende Dienstleistungen sowie Messeauftritte und Beratung zu Produktdesign und Vermarktung**

Mit einem ZIM-Projekt sollen max. 25 % der Personalkapazität gebunden werden. Der jährliche Eigenanteil an den Projektkosten sollte 10 % des Jahresumsatzes nicht übersteigen.

Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft, bei der alle Partner innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden. Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten Unternehmen und zur Vermeidung einer einseitigen Dominanz dürfen auf ein Unternehmen bei bilateralen Kooperationsprojekten nicht mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Personenmonate beider Partner und bei Projekten mit mehr als zwei Partnern nicht mehr als 50 % entfallen. Auf die Forschungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Personenmonate aller Partner entfallen. Der Anteil der Forschungseinrichtungen muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten des Projekts betragen.

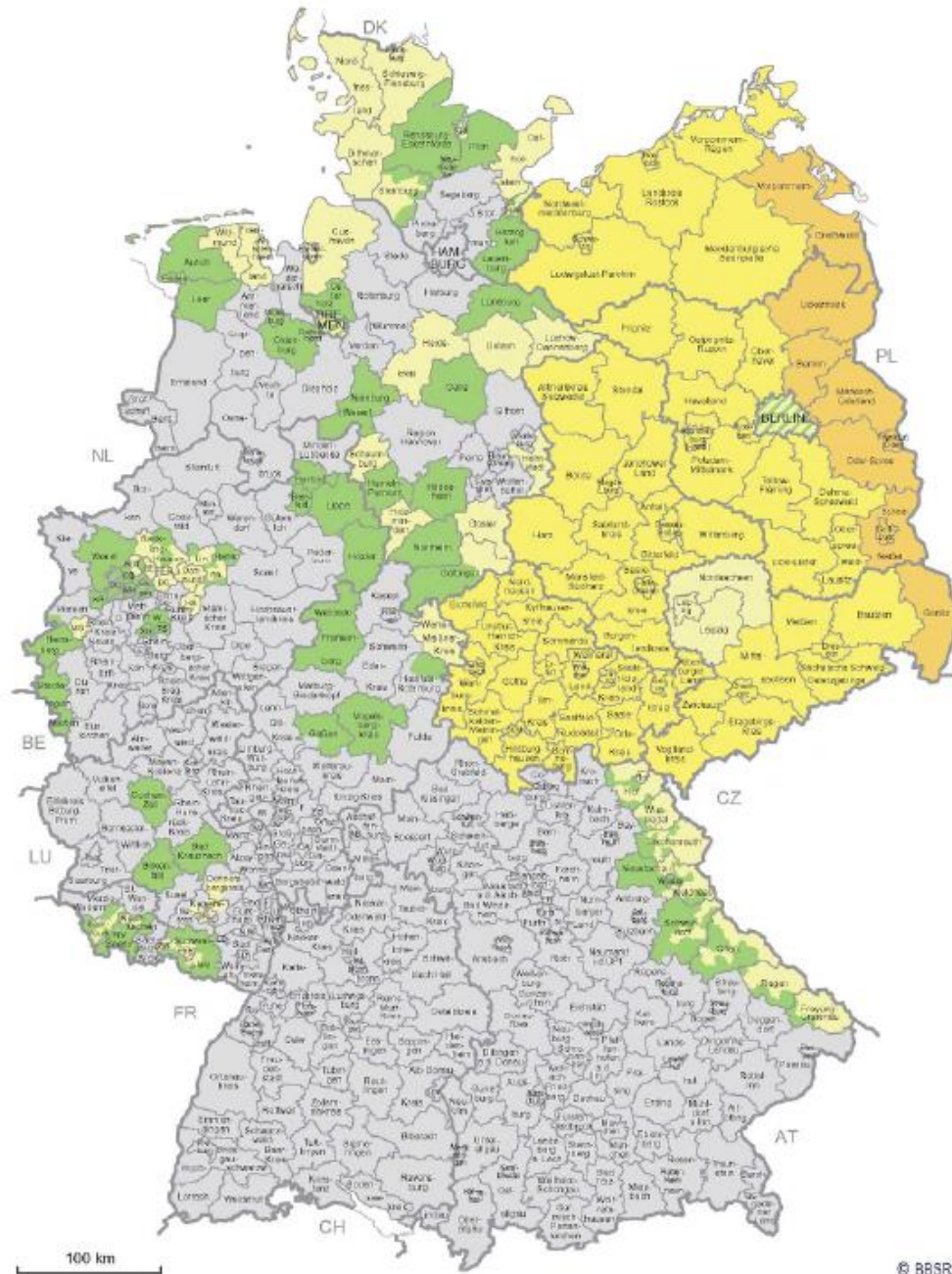
Durchführbarkeitsstudien werden nur gefördert, wenn sie der Vorbereitung eines im ZIM grundsätzlich förderfähigen FuE-Projektes dienen und dem Antragsteller keine unmittelbare Verwertung ermöglichen und deren Förderung 8 Monate nicht überschreitet.

Leistungen zur Markteinführung müssen das geförderte Kooperations- oder Einzelprojekt ergänzen. Es muss davon ausgegangen werden können, dass das FuE-Projekt erfolgreich abgeschlossen wird oder die Leistungen bei erfolgreichen FuE-Projekten, deren Abschluss nicht länger als 12 Monate zurückliegt, für die Markteinführung notwendig sind.

## 7) Maximale Förderfähige Kosten und Fördersätze

| Projektpartner                                                                                                                                                                         | Einzelprojekte    | Kooperationsprojekte | Kooperationsprojekte mit ausländischen Partnern | Durchführbarkeitsstudien | Leistungen zur Markteinführung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|-------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| <b>Kleine Unternehmen in strukturschwachen Regionen*</b><br>*gemäß GRW Koordinierungsrahmen (siehe Seite 5)<br>weniger als 50 MA, Umsatz max. 10 Mio. € oder Bilanzsumme bis 10 Mio. € | 550.000 €<br>45 % | 450.000 €<br>55 %    | 450.000 €<br>60 %                               | 100.000 €<br>70 %        | 60.000 €<br>50 %               |
| <b>Kleine junge Unternehmen</b><br>Gründung liegt nicht länger als 10 Jahre zurück<br>weniger als 50 MA, Umsatz max. 10 Mio. € oder Bilanzsumme bis 10 Mio. €                          | 550.000 €<br>45 % | 450.000 €<br>50 %    | 450.000 €<br>60 %                               | 100.000 €<br>70 %        | 60.000 €<br>50 %               |
| <b>Kleine Unternehmen</b><br>weniger als 50 MA, Umsatz max. 10 Mio. € oder Bilanzsumme bis 10 Mio. €                                                                                   | 550.000 €<br>40 % | 450.000 €<br>45 %    | 450.000 €<br>55 %                               | 100.000 €<br>70 %        | 60.000 €<br>50 %               |
| <b>Mittlere Unternehmen</b><br>weniger als 250 MA, Umsatz max. 50 Mio. € oder Bilanzsumme max. 43 Mio. €                                                                               | 550.000 €<br>35 % | 450.000 €<br>40 %    | 450.000 €<br>50 %                               | 100.000 €<br>60 %        | 60.000 €<br>50 %               |
| <b>Weitere mittelständische Unternehmen</b><br>weniger als 500 MA, Umsatz unter 50 Mio. € oder Bilanzsumme max. 43 Mio. €                                                              | 550.000 €<br>25 % | 450.000 €<br>30 %    | 450.000 €<br>40 %                               | 100.000 €<br>50 %        | 60.000 €<br>50 %               |
| <b>Weitere mittelständische Unternehmen</b><br>weniger als 1.000 MA, Umsatz unter 50 Mio. € oder Bilanzsumme max. 43 Mio. €                                                            |                   | 450.000 €<br>30 %    | 450.000 €<br>40 %                               | 100.000 €<br>50 %        | 60.000 €<br>50 %               |
| <b>Forschungseinrichtungen</b>                                                                                                                                                         |                   | 220.000 €<br>100 %   | 220.000 €<br>100 %                              |                          |                                |

**8) GRW-Fördergebiete 2014-2020**



© BBSR Bonn 2017

**Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe  
"Verbesserung der regionalen Wirtschafts-  
struktur" im Zeitraum 2014 - 2020**

In gemeindefarher Abgrenzung

- Prädefiniertes C-Fördergebiet
- Prädefiniertes C-Fördergebiet mit Grenz-  
zuschlag gemäß Rz. 176 Regionalleitlinien
- Nicht prädefiniertes C-Fördergebiet
- Nicht-prädefiniertes C-Fördergebiet  
(davon Städte/Gemeinden teilweise)

- D-Fördergebiet
- D-Fördergebiet  
(davon Städte/Gemeinden teilweise)
- Teilweise nicht prädefiniertes C-,  
teilweise D-Fördergebiet
- Nicht-Fördergebiet

Datenbasis: BBSR  
Geometrische Grundlage: BKG, Gemeinden, 31.12.2011  
Bearbeitung: G. Lachmann

Quelle: Länderrat  
Name: Landesgrenze (bei Polzunergebiet und bei Kreisfreie Städte)  
— Grenze Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt  
— Grenze Bundesland